

## 1 Diözesananhang des BDKJ-Diözesanverband Essen

2 Stand November 2025, gültig ab 01.01.2026

3

### 4 A: Aktivitäten

5

#### 6 §1 Förderung von Aktivitäten nach C

7 Alle planbaren Aktivitäten müssen für das erste Halbjahr bis zum 31.01. des Jahres und für das zweite Halbjahr bis  
8 zum 31.05. des Jahres über das KJP-Förderportal des BDKJ NRW<sup>1</sup> gemeldet sein, um die Förderhöhen für die unter C  
9 fallenden Aktivitäten optimal zu evaluieren und zu berechnen. Der Diözesanausschuss entscheidet über die  
10 Förderhöhen für jedes Halbjahr jeweils in der ersten Sitzung nach Ablauf der o. g. Fristen. Förderhöhen können  
11 rückwirkend erhöht oder nachbewilligt werden. Die Abrechnung der Aktivitäten erfolgt ebenfalls ausschließlich über  
12 das KJP-Förderportal des BDKJ NRW.

13

#### 14 §2 Förderung von Aktivitäten nach C.I.2 (Qualifizierung von Multiplikator\*innen)

15 Für Beratung, Begleitung und Coaching können Aktivitäten auf Einzelantrag mit bis zu 100% der abrechnungsfähigen  
16 Kosten und bis maximal 400,00 € gefördert werden. Der Antrag muss vor Durchführung eingereicht werden. Der\*Die  
17 Multiplikator\*in darf nicht beim Träger tätig sein. Anträge, die eine höhere Förderung beinhalten, muss im Einzelfall  
18 der Diözesanausschuss beschließen.

19

#### 20 §3 Förderung von Aktivitäten nach C.III (Freizeitarbeit)

21 Pro zehn abzurechnende Teilnehmende muss ein\*e ausgebildete\*r Leiter\*in nachgewiesen werden.

22

#### 23 §4 Förderung von Aktivitäten nach C.V (Projektarbeit, offene Veranstaltungen und andere 24 Aktionen sowie kurze Pauschalmaßnahmen)

25 Für die unter C.V fallenden Aktivitäten können Vor- und Nachbereitungskosten nicht als eigenständige Aktivitäten  
26 abgerechnet werden.

27

28

---

<sup>1</sup> KJP-Förderportal: <https://kjp.bdkj.nrw/>; Siehe dazu auch: <https://www.bdkj-dv-essen.de/service/foerderungen/>

29 §5 Förderung von Aktivitäten nach C.V.1 (Projektarbeit)

- 30 1. Für Projekte steht ein Jahresbudget von 15.000 zur Verfügung. Eine Erhöhung oder Reduzierung kann vom  
31 Diözesanausschuss beschlossen werden.
- 32 2. Bis zu 85% der Gesamtkosten, jedoch höchstens 5.000,00€ können pro Projekt gefördert werden. 15% der  
33 Gesamtkosten müssen aus Eigenmitteln nachgewiesen werden.
- 34 3. Personalkosten von bereits beim Träger angestellten Personen sowie anfallende Verwaltungskosten können  
35 anteilig mitabgerechnet werden. Bereits vom KJP NW gefördertes Personal kann nicht abgerechnet werden.
- 36 4. Das Projekt muss innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen sein.

37

38 §6 Förderung von Aktivitäten nach C.V.2 (offene Veranstaltungen und andere Aktionen)

39 Offene Veranstaltungen und Aktionen können pauschal gefördert werden. Der Antrag muss vor Durchführung der  
40 Maßnahme gestellt sein. Nicht abrechenbar sind Anschaffungskosten.

41 Bei offenen Freizeitaktivitäten nach C.V.2 werden folgende Förderhöhen unterschieden:

	bis 30 Personen	ab 31 Personen
Örtliche Träger	100,00 €	150,00 €
Überörtliche Träger	250,00 €	500,00 €

42

43 Offene Bildungsveranstaltungen sind nur für überörtliche Träger förderfähig. Hier erhalten Träger zu der Förderung  
44 gemäß der Regelung für offene Freizeitveranstaltungen einen Zuschlag für Bildungsarbeit von pauschal 500,00 € pro  
45 Maßnahme.

46 Veranstaltungen von kooperierenden Örtlichen Trägern können auf Antrag als Überörtlicher Träger gefördert werden.

47 Eine Veranstaltungsreihe für diesen Förderbereich ist möglich. Dann erhöht sich die Förderung maximal auf das  
48 Doppelte.

49 Offene Qualifizierungsveranstaltungen werden nicht gefördert.

50

51 §7 Förderung von Aktivitäten nach C.V.3 (kurze Pauschalmaßnahmen)

52 Eine kurze Pauschalmaßnahme kann mit bis zu 150,00 € gefördert werden.

53

54 §8 KJP-Mittelverwendungsprüfungen

55 Der BDKJ Diözesanverband Essen ist berechtigt und verpflichtet in regelmäßigen Abständen die KJP-Mittelverwendung  
56 seiner Untergliederungen zu prüfen.

57 Die Prüfungen erfolgen nach Standards des BDKJ NRW.

58 Der Prüfrhythmus ist wie folgt festgelegt:

- 59 1. für örtliche Träger: alle 5 Jahre  
60 2. für überörtliche Träger: alle 3 Jahre.

61 Der zu prüfende Zeitraum betrifft die zurückliegenden 3 Jahre.

62 Die Prüfung der Ortsgruppen erfolgt durch die jeweiligen diözesanen Jugendverbände nach Aufforderung durch den  
63 BDKJ-Diözesanverband. Die BDKJ-Regionalverbände und die diözesanen Jugendverbände werden durch den BDKJ-  
64 Diözesanverband geprüft. Die Prüfungen erfolgen bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres.

65 Erfolgt keine Prüfung bis zum 15.12. des laufenden Jahres, werden ab dem 01.01. des Folgejahres bis zum Nachweis  
66 der Prüfung keine KJP-Mittel an die Gruppierung ausgeschüttet.

67

68

69

70 D: Infrastruktur

71

72 §9 Förderung der Infrastruktur nach D.I.1 (Personalkostenzuschüsse für pädagogische  
73 Fachkräfte)

74 Pädagogische Fachkräfte werden mit bis zu 85% der tatsächlich entstandenen Gesamtbruttopersonalkosten  
75 gefördert. Jede Neuförderung muss vom Diözesanausschuss beschlossen werden. Der Gesamtbetrag der  
76 Personalkostenförderung für pädagogische Fachkräfte wird jährlich mit dem Haushalt beschlossen.

77 Der Stellenplan der zu fördernden pädagogischen Fachkräfte sieht aktuell wie folgt aus:

	ab 2026
KjG	2,50 BU <sup>2</sup>
Kolpingjugend	0,75 BU <sup>2</sup>
Malteser Jugend	0,25 BU <sup>2</sup>
BDKJ DV	1,00 BU <sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> BU = Beschäftigungsumfang

78 §10 Förderung der Infrastruktur nach D.I.2 (Personalkostenzuschüsse für Leitungs- und  
79 Verwaltungskräfte)

80 Die Höhe der Förderung in der BDKJ-Diözesanstelle wird jährlich vom Verwaltungsausschuss anhand der  
81 Haushaltsplanung festgelegt.

82 Der Stellenplan zur Deckelung der Personalkosten von Leitungs- und Verwaltungspersonal besteht folgendermaßen:

	ab 2026
BDKJ DV	2,85 BU

83

84 §11 Förderung der Infrastruktur nach D.II (Sachkostenzuschüsse)

85 Die Betriebskosten der BDKJ-Diözesanstelle, sowie die Kosten der im BDKJ-DV Engagierten und ihre Gremien werden  
86 über D.II gefördert.

87 Außerdem werden Sachkosten von Regionalverbänden des BDKJ und von Jugendverbänden auf Diözesanebene, die  
88 keine Personalkostenförderung erhalten, bis zu einer Höhe von 1.000 € gefördert.

89 Formulare für die Abrechnung werden zur Verfügung gestellt. Eine Abrechnung erfolgt bestenfalls bis zum 31.10. des  
90 laufenden Jahres.

91

92 §12 Schlussbestimmungen

93 Über Änderungen dieses Anhangs beschließt der BDKJ-Diözesanausschuss.